Prüfungsleistungen auswirken. Sie sind weder in Zeugnissen noch in Leistungsnachweisen zu dokumentieren.

Mögliche Nachteilsausgleiche sind u.a.

1. Zeitverängerung bei Klausuren od. Seminararbeiten
2. separater Raum bei Klausuren
3. zusätzliche Pausen in Klausuren
4. Verlänerung der Studienzeit
5. Umwandlung von Prüfungsformen bspw. schriftlich in mündlich

Nachteilsausgleiche werden schriftlich an den zuständigen Prüfungsausschuss gerichtet. Betroffene Studierende können die Hilfe der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen bei der Antragstellung in Anspruch nehmen.

Im Antrag auf Nachteilsausgleich werden die für den Studierenden geeigneten Maßnahmen festgelegt. Der Anspruch auf Nachteilsausgleich ist durch ein therapeutisches oder fachärztliches Gutachten oder den Schwerbehindertenausweis nachzuweisen.

Der vom Prüfungsausschuss genehmigte Nachteilsausgleich wird schriftlich festgehalten und kann bei Bedarf den Lehrenden vorgelegt werden (die Art der Beeinträchtigung wird nicht angegeben).

Auslandsaufenthalte

Bei Fragen zum Aufenthalt im Ausland (zum Beispiel Pflichtaufenthalt) und möglichen Bei Fragen zum 2
zu h Anspr Der htd¯ hwen umr ruch nehmen.

Pr fu ˋ gs ˋ N menispie

Bei Fragen zu falt kümmert sich tg. hu ˋ ümm1 l ü u en 0 etgs¯ H en

Betreff

Was ist Ihr Anliegen?